

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) zuletzt §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- 1) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow ist als Kur- und Erholungsort staatlich anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- 2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Wustrow, Ernst-Thälmann-Straße 11 in 18347 Ostseebad Wustrow (nachfolgend Kurverwaltung), für die Gemeinde Ostseebad Wustrow (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

§ 2

Abgabepflichtige

- 1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- 2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem saisonalen und branchenspezifischen Vorteil der erhöhten Verdienstmöglichkeiten, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst.

Die Vorteile werden wie folgt bemessen:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben, Kinder- und Erholungsheimen, Kliniken und Kurkliniken, sowie Zimmervermietern nach der Zahl der bis 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden;
- b) bei Bootsvermietern nach der Anzahl der bis 01. Juli eines Jahres vorhandenen und für den Fremdenverkehr genutzten Boote;
- c) bei Fahrradverleihern nach der Anzahl der bis 01. Juli eines Jahres vorhandenen und für den Fremdenverkehr genutzten Fahrräder;
- d) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen ist.

Es werden Stufen gebildet.

(2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung mit | |
| | bis zu 30 Sitzplätzen | in Stufe 5 |
| | bis zu 60 Sitzplätzen | in Stufe 6 |
| | bis zu 90 Sitzplätzen | in Stufe 7 |
| | bis zu 120 Sitzplätzen | in Stufe 8 |
| | über 120 Sitzplätzen | in Stufe 9 |
| b) | Lichtspieltheater, Diskotheken sowie weitere Kulturstätten mit | |
| | bis zu 150 Sitz- bzw. Stehplätzen | in Stufe 5 |
| | über 150 Sitz- bzw. Stehplätzen | in Stufe 6 |
| c) | Ladengeschäfte sowie Tankstellen | |
| | 1. mit Bedienung mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche | |
| | bis zu 10 m ² | in Stufe 3 |
| | bis zu 20 m ² | in Stufe 4 |
| | bis zu 50 m ² | in Stufe 5 |
| | bis zu 100 m ² | in Stufe 6 |
| | über 100 m ² | in Stufe 7 |
| | 2. Selbstbedienungsläden | |
| | bis zu 100 m ² | in Stufe 8 |
| | über 100 m ² | in Stufe 9 |
| d) | Geld- und Kreditinstitute/Post | in Stufe 8 |
| e) | Strandkorbvermietung mit | |
| | bis zu 50 Körben | in Stufe 4 |
| | bis zu 100 Körben | in Stufe 5 |
| | bis zu 250 Körben | in Stufe 7 |
| | bis zu 500 Körben | in Stufe 8 |
| | über 500 Körben | in Stufe 9 |
| f) | Camping- und Wohnmobilplätze mit | |
| | bis zu 200 Stellflächen | in Stufe 7 |
| | bis zu 400 Stellflächen | in Stufe 8 |
| | über 400 Stellflächen | in Stufe 9 |
| g) | Parkplätze | |
| | Stellfläche für bis 200 Fahrzeuge | in Stufe 7 |
| | Stellfläche für bis 400 Fahrzeuge | in Stufe 8 |
| | Stellfläche für über 400 Fahrzeuge | in Stufe 9 |
| h) | sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl (außer der Zahl der Auszubildenden) | |
| | Einmannbetriebe | in Stufe 4 |
| | Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern | in Stufe 5 |
| | Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern | in Stufe 6 |
| | Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern | in Stufe 7 |
| | Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern | in Stufe 8 |
| | Betriebe über 8 Arbeitnehmer | in Stufe 9 |
| i) | sonstige freiberuflich Tätige | in Stufe 4 |
| | mit bis zu 2 Mitarbeitern | in Stufe 5 |
| | mit bis zu 4 Mitarbeitern | in Stufe 6 |
| | mit bis zu 6 Mitarbeitern | in Stufe 7 |

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| mit bis zu 8 Mitarbeitern | in Stufe 8 |
| über 8 Mitarbeiter | in Stufe 9 |
| (außer der Zahl der Auszubildenden) | |
- j) Körperschaften öffentlichen Rechts, Beliehene sowie Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, Kirchen
- | | |
|----------------------------|------------|
| mit bis zu 10 Mitarbeitern | in Stufe 3 |
| mit bis zu 25 Mitarbeitern | in Stufe 4 |
| mit bis zu 50 Mitarbeitern | in Stufe 5 |
| über 50 Mitarbeiter | in Stufe 6 |
- (außer der Zahl der Auszubildenden)
- k) Vereine/ Sektionen von Vereinen
- | | |
|----------------------------|------------|
| mit bis zu 10 Mitgliedern | in Stufe 1 |
| mit bis zu 25 Mitgliedern | in Stufe 2 |
| mit bis zu 50 Mitgliedern | in Stufe 3 |
| mit bis zu 100 Mitgliedern | in Stufe 4 |
| mit bis zu 250 Mitgliedern | in Stufe 5 |
| über 250 Mitglieder | in Stufe 6 |
- l) Vermieter/ Verpächter die Räumlichkeiten oder Flächen an Inhaber von den nach dieser Satzung heranzuziehenden Betrieben entgeltlich überlassen: Die Einstufung erfolgt wie die Einstufung der Betriebe unter § 3 Abs. 2 a) bis k), jedoch als mittelbar vom Fremdenverkehr betroffene mit einem Abschlag von 50%.
- m) Vermietung von Bootsliegeplätzen
- | | |
|-----------------------|------------|
| bis zu 30 Liegeplätze | in Stufe 8 |
| über 30 Liegeplätze | in Stufe 9 |
- n) Taxen je Wagen
- | | |
|-----------------------------|------------|
| Mietwagen je Fahrzeug | in Stufe 2 |
| Reiterhöfe, Pferdepensionen | in Stufe 2 |
| Pferdeverleiher je Pferd | in Stufe 1 |
- 3) Als Arbeitskraft/ Mitarbeiter zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit über 5 Stunden bis 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet.
Handelt es sich bei einem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.
Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitskraft.
- 4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am bis zum 01. Juli jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.
- 5) Die Feststellung der Vorteile und die Einstufung der Abgabepflichtigen erfolgt nach Vorschlag des Finanzausschusses durch die Gemeindevertretung. Der Finanzausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine abweichende Einstufung vorschlagen.

§ 4 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabepflichtig ist das Kalenderjahr.

Sie beträgt

- a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) 15,00 €/Bett
- b) in den Fällen des § 3 Abs. 1b) 5,00 €/Boot
- c) in den Fällen des § 3 Abs. 1c) 3,00 €/Fahrrad

d) im Übrigen in

Stufe 1	9,00 €
Stufe 2	23,00 €
Stufe 3	46,00 €
Stufe 4	64,00 €
Stufe 5	82,00 €
Stufe 6	118,00 €
Stufe 7	188,00 €
Stufe 8	265,00 €
Stufe 9	417,00 €

- 2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 5

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- 3) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. Juli oder das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von 100 ermäßigt werden.
- 4) Die Abgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Bei Abgaben über 100,00€ kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- 1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Kurverwaltung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind bis zum 15. Juli jedes Jahres bei der Kurverwaltung anzuzeigen.
- 2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde.
- 3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 7 Verwendung von Daten

- 1) Der Kurbetrieb ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen sowie eigener Ermittlungen zur Abgabepflicht ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- 2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist der Kurbetrieb darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/Abgabepflichtigen sowie beim Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt.
 - a. Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:
 - Name und Anschrift der Abgabepflichtigen
 - Registernummer und Anschrift der Betriebsstätte
 - Benennung der abgabepflichtigen Tätigkeit
 - Beginn, Änderung und Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit.
 - b. Die Daten dürfen vom Kurbetrieb nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.
 - c. Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

§ 8 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenerkürzung).
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - a) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung vom 23.07.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.08.2016 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, d. 20.12.2018

gez. Daniel Schossow
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Wustrow geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	20.12.2018	gez. Schossow

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter www.wustrow.darss-fischland.de

Anlage 1 zu § 2 der Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 18.12.2018

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Anbieter von Kuren, Kursen, Wanderungen
Antiquitätenhandel
Apotheken
Architekten, Ingenieure
Ärzte (außer Badearztstätigkeit)
Ausstellungen, Museen, Messen
Bäckereien, Konditoreien
Badeärzte (soweit nicht unter „Ärzte“ erfasst)
Banken
Bau- und Heimwerkermarkt
Bauträger
Bauunternehmen, Hochbau
Bauunternehmen, Tiefbau
Bildhauer, Steinbildhauer
Blumengeschäfte
Bootsverleih, Bootsvermietung
Briefpost, Paketdienst
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren
Campingplätze
Computer-Hard- und Software, Einzelhandel
Computerdienstleistungen
Dachdeckerei
Drogerien, Parfümerien
Druckereien
Elektroinstallation
Entsorgungsunternehmen
Fahrradhandel und –reparatur
Fahrradverleih
Fahrschulen
Fahrzeugvermietung
Fernsprechunternehmen
Fischer, Fischerzeugnisse, Einzelhandel
Fitnessbetriebe
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere
Fliesen- und Plattenlegerei
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen
Fotogeschäfte
Fotografen
Frisöre
Galerien, Ateliers
Garten- und Landschaftsbau
Gastwirtschaften
Gasthöfe
Gebäudereiniger
Geld- und Kreditinstitute
Geld- und Sicherheitsdienste
Gemeindliche Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, GmbH u.ä.
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst
Geschenkartikel- und Andenkenhandel
Getränkhandel
Glaser
Güterverkehr, Fuhrunternehmen

Hafenbetrieb
Handarbeitswaren-Einzelhandel
Haushaltswaren-Einzelhandel
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege
Handel mit Maschinen und Geräten
Hausverwalter
Heimwerkebedarf-Einzelhandel (Baumärkte)
Heizöl- und Brennstoffhändler
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei
Hotels garni
Hotels
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig
Immobilienmakler
Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten
Jugendherbergen
Kaffee- und Teeläden
Kegel- und Bowlingbahnen
Kioske
Kirche
Körperschaften öffentlichen Rechts/ Beliehene
Kosmetik, Fußpflege
Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör
Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker
Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse
Kur-, Erholungsheime, Sanatorien
Kurkliniken, Kurmittelhäuser
Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel
Landwirtschaftliche Betriebe
Lebensmittel-Einzelhandel
Lederwaren-Einzelhandel
Maler- und Lackierergewerbe
Masseure und medizinische Bademeister
Minigolfplätze
Möbel-/Einrichtungshandel
Obst- und Gemüse-Einzelhandel
Optiker
Parkhäuser
Parkplätze
Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung
Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)
Personenverkehr (Linienverkehr)
Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)
Raumausstatter
Räuchereien
Rechtsanwälte, Notare
Reedereien, Schifffahrtsunternehmen
Reinigung, Wäscherei, Heißmangel
Reisebüros/ Reiseleistungen
Reitstall/ Reiterhof
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)
Saunabetriebe, Sonnenstudios
Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)
Schmuck, Uhren-Einzelhandel
Schneiderei, Änderungsschneiderei
Schornsteinfeger
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)

Schwimmbäder, Spaßbäder
Spielautomaten, Betrieb
Spielplätze, Abenteuerspielplätze, Kletterwald u.ä
Spielwaren-Einzelhandel
Sportartikel-Einzelhandel
Sportschulen
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind
Strandkorbvermietung
Stuckateure, Gipserei, Verputzerei
Tabakwaren
Tankstellen, Autowaschanlagen
Tanzlokale, Bars, Discotheken
Tennisplätze
Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung
Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien
Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)
Tierärzte
Tischlerei
Trinkkurhalle
Unternehmensberater
Vereine/ Sparten der Vereine
Vermieter/ Verpächter
Verlagswesen
Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern
Vermietung von Gästezimmern
Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück
Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.
Versicherungsbüro
Versorgungsunternehmen
Werbeunternehmen/ Druckereien
Werkstatt für Behinderte
Zahnärzte
Zimmerei
Zoologischer Bedarf, lebende Tiere